

Satzung der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Köln.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft wird eingerichtet bei der Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V., Ripuarenstraße 8 in 50679 Köln.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck der Förderung des Gedankens der Völkerverständigung, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

2.2. Zur Durchführung des unter 2.1 genannten Zweckes hat der Verein die Güte des internationalen Freiwilligendienstes zu sichern und Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst zu kennzeichnen. Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe, eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen, zu überwachen, dass GütezeichenbenutzerInnen die Gütezeichensatzung einhalten, und GütezeichenbenutzerInnen zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert durch die Vergabe des Gütezeichens Internationaler Freiwilligendienst die Qualität internationaler Freiwilligendienste, das bürgerschaftliche Engagement, den Gedanken der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jede Organisation, die als Träger von internationalen Freiwilligendiensten (Entsendeorganisation und Aufnahmeorganisation) Leistungen für den internationalen Freiwilligendienst erbringt oder dies anstrebt,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Fach- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten. AntragstellerInnen müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der/die AntragstellerIn binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der/die BeschwerdeführerIn binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach Abschnitt

11 beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

3.4 Geborenes Mitglied ist:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e. V.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerks sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, und

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die GütezeichenbenutzerInnen haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluss,

5.1.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse,

5.1.4 Liquidation,

5.1.5 Tod.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst beantragt,

5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 6 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der/die GeschäftsführerIn, falls nach Abschnitt 10.1 bestellt.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

6.4 Mitglieder der Vereinsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugesandt. Der Tag des Versands und der Tag der Veranstaltung zählen dabei nicht mit. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem/der GeschäftsführerIn schriftlich eingereicht werden. Der/die Vorsitzende oder der/die GeschäftsführerIn hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und

nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die nächste anzuberaumende Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuss,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest – Umlagen sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen, und

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,

7.6.8 beschließt über die Entlastung des Vorstands.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder in seinem/iherem Auftrag von einem/einer VertreterIn geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen. Diese ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Obmann/Obfrau des Güteausschusses und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des/der Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6 In Angelegenheiten der eigenen Organisation ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

8.7 Ein/Eine VertreterIn des geborenen Mitglieds ist Mitglied des Vorstands.

9 Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem/einer Obmann/Obfrau und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende an.

9.2 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der/die mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. BehördenvertreterInnen, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der/die Obmann/Obfrau aus, bestellt der Güteausschuss eine/n neue/n Obmann/Obfrau. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

9.4.1 erarbeitet bzw. überarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem/der AntragstellerIn das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm/ihr die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht GütezeichenbenutzerInnen daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4 und

9.4.5 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Güteausschusses nach 9.1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau. In Angelegenheiten der eigenen Organisation ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Obmann/der Obfrau und – soweit bestellt – von dem/der GeschäftsführerIn zu unterschreiben.

10 GeschäftsführerIn

10.1 Der Vorstand bestellt den/die GeschäftsführerIn.

10.2 Der/die GeschäftsführerIn hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er/sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der/die GeschäftsführerIn kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

11.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.5 Beide Parteien benennen je eine/n BeisitzerIn. Die BeisitzerInnen wählen eine/n Vorsitzende/n, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der/die 2. BeisitzerIn benannt ist, über den/die Vorsitzende/n einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der/die GeschäftsführerIn des Vereins das Landgericht Köln bittet, den/die Vorsitzende/n zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, eine/n BeisitzerIn benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

12.3 Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuführen muss.

12.4 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.